

# **Angelsportverein Königswinter 1946 e.V.**

## **Jugendordnung**

**in der Fassung vom 21.02.2025**

### **§ 1 Jugendgruppe**

- (1) Um bei Jugendlichen die Liebe zur Natur zu wecken und zu fördern, sie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuhalten und zu waidgerechten Anglern auszubilden.
- (2) Folgende Mitglieder gehören der Jugendgruppe an:
  1. Jugendliche Vereinsmitglieder vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr und
  2. Jugendliche vom vollendeten vierzehnten bis zum Erreichen des achtzehnten Lebensjahrs, soweit sie die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben.
  3. Jüngere Jugendliche (sechs bis neun Jahre) mit Einschränkungen

### **§ 2 Jugendwart**

- (1) Der Jugendwart wird vom Vorstand gewählt.  
Er leitet die Jugendgruppe und hat die Aufgabe,
  1. die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern auszubilden,
  2. ihnen die Grundzüge der fischereirechtlichen Vorschriften, der Satzung, der Jugendordnung, der Gewässerordnung, der Fisch-, Gewässer- und Gerätekunde zu vermitteln,
  3. ihnen über das Vereinsleben zu berichten,
  4. sie im Rahmen der Ausbildung zu beaufsichtigen und
  5. sich für ihre Belange gegenüber den Vereinsorganen einzusetzen.
  6. im Einvernehmen mit dem Vorstand Ort und Zeit des theoretischen und praktischen Unterrichts festzulegen sowie
  7. den Jugendlichen Weisungen zu erteilen

### **§ 3 Jugendarbeit**

- (1) Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr benötigen einen Jugendfischereischein.
- (2) Die Jugendlichen benötigen ein Freischwimmerzeugnis oder der/die Erziehungsberechtigte müssen schriftlich erklärt, dass der Jugendliche über vergleichbare Fähigkeiten verfügt.
- (3) Nichtschwimmer müssen Schwimmweste tragen
- (4) Es muss neben dem Jugendwart immer ein weiterer Erwachsener anwesend sein

### **§ 4 Ausübung der Fischerei in Begleitung**

Jugendliche die einen gültigen Jugendfischereischein besitzen dürfen in Begleitung eines Erwachsenen aktiven Vereinsmitgliedes die Fischerei ausführen

## **§ 5 Ausübung der Fischerei ohne Begleitung**

Jugendliche ab dem 14.Lebensjaher die eine Fischereiprüfung abgelegt haben und einen gültigen Fischereischein besitzen

## **§ 7 Vereinsbeiträge für Jugendliche**

Bis zum Erreichen des 18.Lebensjahres 30 Euro

Danach ist ein Wechsel des Jugendlichen als Mitglied des Angelsportverein Königswinter 1946 e.V. möglich

Die Aufnahmegebühr entfällt in dem Fall für den Jugendlichen

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2025 am 21.02.2025 in Kraft.